

## **Tourismusgesetz**

vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 35 und 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**      *Geltungsbereich*

Dieses Gesetz regelt die Tourismusförderung und -abgaben.

#### **Art. 2**      *Zweck*

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern den Tourismus sowie die Zusammenarbeit der Tourismusträger.

<sup>2</sup> Die kantonale Richtplanung<sup>2</sup> und die Ziele der regionalen Entwicklungskonzepte bilden dabei die Grundlage und den Rahmen.

#### **Art. 3**      *Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons* *a. Aufgaben*

<sup>1</sup> Der Kanton fördert den Tourismus insbesondere durch Beitragsleistungen an schweizerische sowie an kantonale, interkantonale oder regionale Tourismusorganisationen. Vorausgesetzt wird, dass die Organisationen auf eine längerfristige Tätigkeit ausgerichtet sind und die Zusammenarbeit der am Tourismus Beteiligten fördern.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt die Anliegen des Tourismus im Rahmen der kantonalen Richtplanung<sup>3</sup>.

#### **Art. 4**      *b. Tourismusabgaben*

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt eine Tourismusabgabe.

<sup>2</sup> Er kann Einwohnergemeinden mit eigener Destination ermächtigen, andere Abgaben wie Kurtaxe, Tourismusförderungsabgabe oder Beherbergungsgebühr zu erheben. Es ist zulässig, mehrere dieser Abgaben zu erheben.

#### **Art. 5**      *c. Kantonsrat*

Über Beiträge an touristische Organisationen entscheidet der Kantonsrat im Rahmen des ordentlichen Budgets abschliessend, soweit die Ausgabenbefugnis des Regierungsrats überschritten wird.

#### **Art. 6**      *d. Regierungsrat*

Der Regierungsrat:

a. beschliesst über die Erhebung und Verwendung des Ertrags aus den Tourismusabgaben nach Art. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes;

- b. kann die Erhebung und die Verwendung der Tourismusabgabe einer juristischen Person des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen;
- c. schliesst Leistungsvereinbarungen in der Regel auf eine Mindestdauer von vier Jahren mit regionalen, kantonalen oder interkantonalen Tourismusorganisationen ab;
- d. entscheidet abschliessend über die Beteiligung an Tourismusorganisationen;
- e. bewilligt einer Einwohnergemeinde die Erhebung der von ihr anstelle der Tourismusabgabe gewählten Abgaben gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes und genehmigt das entsprechende Reglement.

**Art. 7** *e. Volkswirtschaftsdepartement*

Soweit keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist, vollzieht das Volkswirtschaftsdepartement die dem Kanton zufallenden Aufgaben. Es ist insbesondere zuständig für die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der Tourismusabgaben und für den Erlass von Weisungen über die Meldepflicht.

**Art. 8** *Aufgaben und Organisation der Einwohnergemeinden*  
*a. allgemeine Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden fördern den Tourismus im Gemeindegebiet; sie arbeiten mit den Tourismusorganisationen zusammen und können Beiträge an Tourismusorganisationen leisten.

<sup>2</sup> Sie unterstützen den Tourismus durch angepasste Nutzungsordnungen im Sinne des Raumplanungsgesetzes<sup>4</sup> und durch die Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und der örtlichen Infrastruktur.

<sup>3</sup> Falls sie vom Regierungsrat ermächtigt werden, anstelle der Tourismusabgabe andere Abgaben gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes zu erheben, erlassen sie ein Reglement über deren Erhebung; das Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.

**Art. 9** *b. Einwohnergemeinderat*

Der Einwohnergemeinderat ist zuständig:

- a. für die abschliessende Beschlussfassung über Beiträge an Tourismusorganisationen gemäss Art. 8 Abs. 1 dieses Gesetzes;
- b. den Abschluss von Verträgen mit Dritten über die Erbringung von Leistungen für den Tourismus;
- c. die Aufsicht über die Erhebung und Verwendung der Abgaben wie Kurtaxen, Tourismusförderungsabgabe oder Beherbergungsgebühr gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes.

**Art. 10** *Aufgabenübertragung an Dritte*

<sup>1</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinden können, soweit sie dazu ermächtigt sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Aufgaben für den Vollzug dieses Gesetzes juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen.

<sup>2</sup> Der Kanton kann sich an solchen Organisationen beteiligen.

**Art. 11** *Gast*

<sup>1</sup> Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, die sich in der Gemeinde aufhält, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz<sup>5</sup> zu begründen.

<sup>2</sup> Kein Gast im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in Ausübung einer militärischen, zivilschutzrechtlichen, zivildienstlichen oder polizeilichen Funktion, aufgrund des Eintritts in ein Spital, ein Pflege- oder Altersheim, eine Strafanstalt, sich zum Besuch einer Schule, eines Internats, zur Erlernung eines Berufes, als Wochenaufenthalter oder für eine kurzfristige Erwerbstätigkeit in der Gemeinde aufhält.

## **Art. 12** *Beherbergende*

Beherberger oder Beherbergerin ist jede natürliche oder juristische Person, welche Drittpersonen als Gäste gegen Entgelt eine eigene oder auf Dauer gemietete Unterkunftsmöglichkeit, wie Zimmer, Ferienhäuser und -wohnungen, Mobil- und Wohnheime, Standplätze und dergleichen, zur Verfügung stellt.

## **II. Abgaben**

### **A. Tourismusabgabe**

#### **Art. 13** *Grundsatz*

<sup>1</sup> Eine Tourismusabgabe haben die Abgabepflichtigen nach Art. 14 dieses Gesetzes zu entrichten.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen von der Abgabepflicht.

#### **Art. 14** *Abgabepflichtige*

<sup>1</sup> Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen, welche folgende Betriebe führen oder Übernachtungsmöglichkeiten anbieten:

- a. Hotelbetriebe (Hotels, Motels, Pensionen, Kurbetriebe, Herbergen, Berghäuser und dergleichen);
- b. Campingplätze;
- c. Parahotelleriebetriebe (Ferienhäuser, Ferienwohnungen und private Fremdenzimmer);
- d. alle anderen entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten (Gruppenunterkünfte, Massenlager, Barackenlager, Klubhäuser, Bauernhöfe, Berghütten und dergleichen);
- e. Restaurant- und Cafébetriebe;
- f. Lokale wie Dancing, Cabaret, Disco, Pub, Bar usw.;
- g. Paragastronomiebetriebe (Kioske, Imbisse, Besenbeizen, Take-aways und dergleichen);
- h. Anbieter und Anbieterinnen von gewinnorientierten touristischen Aktivitäten (Skischulen, Alpenschulen, Langlaufschulen, Gleitschirmflüge, Fischen, Trekking und dergleichen).

<sup>2</sup> Der Abgabepflicht untersteht auch, wer sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält oder sich diese zur Verfügung hält und nicht im Kanton seinen steuerlichen Wohnsitz hat.

<sup>3</sup> Abgabepflichtig sind im Weiteren auch die öffentlich zugänglichen Transportunternehmen, insbesondere Eisenbahn, Postauto- und Busbetriebe, Schifffahrtsbetriebe, Seilbahnen und Bergbahnen.

<sup>4</sup> Die Einwohnergemeinden melden der zuständigen Organisation die Abgabepflichtigen in ihrer Gemeinde. Die beauftragte juristische Person stellt die Liste der Abgabepflichtigen den Einwohnergemeinden und dem

Volkswirtschaftsdepartement für die kantonale Datenplattform elektronisch zur Verfügung.

#### **Art. 15** *Berechnungsgrundlage Unterkunft und Restaurationsbetriebe*

<sup>1</sup> Für regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten wird eine jährliche Pauschale erhoben.

<sup>2</sup> In öffentlich zugänglichen Hotel-, Restaurations- und Cafébetrieben und in Lokalen wie Dancing, Cabaret, Disco, Pub, Bar wird jährlich eine Pauschale auf Grundlage der Sitzplätze erhoben.

<sup>3</sup> In öffentlich zugänglichen Paragastronomiebetrieben wird jährlich eine Pauschale auf Grundlage der Betriebsgrösse erhoben.

<sup>4</sup> Die Eigentümerinnen und Eigentümer per 1. Januar des Kalenderjahres von Zweitwohnungen, Ferienhäusern oder Ferienwohnungen sowie die Dauermieterinnen und Dauermieter, die einen Mietvertrag von mindestens zwölf Monaten Dauer abgeschlossen und keinen Wohnsitz im Kanton haben, bezahlen eine Jahrespauschale.

<sup>5</sup> Der Kantonsrat regelt durch Verordnung die Höhe der Abgabe.

#### **Art. 16** *Berechnungsgrundlage Transportunternehmen*

<sup>1</sup> Die Abgaben der öffentlich zugänglichen Transportunternehmen setzen sich aus einem Grundbetrag und einem prozentualen Betrag berechnet auf dem Ertrag aus den touristischen Verkehrsleistungen innerhalb des Kantons zusammen.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat regelt durch Verordnung die Höhe der Abgaben.

<sup>3</sup> Bei Transportunternehmen, welche Abgeltungen für die ungedeckten Kosten des bestellten Verkehrsangebotes erhalten, wird die Abgabe auf den touristischen Verkehrsleistungen nach einheitlichen Kriterien erhoben. Die für die Erhebung der Tourismusabgaben zuständige Organisation legt den touristischen Anteil an der ganzen Verkehrsleistung fest.

#### **Art. 17** *Erhebung und Verwendung*

<sup>1</sup> Die Veranlagung, der Bezug und die Verwendung der Tourismusabgaben erfolgen durch die damit beauftragten juristischen Personen.

<sup>2</sup> Die Tourismusabgaben sind für Massnahmen zu verwenden, die überwiegend der Förderung des Tourismus dienen oder im Interesse der Abgabepflichtigen und Gäste liegen.

<sup>3</sup> Die Tourismusorganisationen, welche für die Region Obwalden tätig sind, leiten gesamthaft mindestens 15 Prozent der Tourismusabgaben an die betroffenen Einwohnergemeinden weiter. Die Zuteilung erfolgt aufgrund von Leistungsverträgen, welche die Tourismusorganisation mit den Einwohnergemeinden oder mit einer durch die Einwohnergemeinden beauftragten Organisation abschliessen und welche den Interessen des örtlichen Tourismus und der Gäste dienen.

### **B. Andere Abgaben**

#### **Art. 18** *Kurtaxen*

<sup>1</sup> Erhebt die Einwohnergemeinde eine Kurtaxe, so ist jeder Gast, der in der Gemeinde übernachtet, kurtaxenpflichtig.

<sup>2</sup> Der Beherberger oder die Beherbergerin ist zum Einzug und zur Ablieferung der Kurtaxen verpflichtet.

<sup>3</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzniesserinnen und Nutzniesser und Dauermieterinnen und Dauermieter von Zweitwohnungen und Ferienunterkünften entrichten die Kurtaxe pauschal unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts.

<sup>4</sup> Das von den Einwohnergemeinden zu erlassende Reglement über Kurtaxen regelt die Pauschalierungsgrundsätze und bestimmt insbesondere die höchstzulässige Höhe, die Art der Erhebung, den Verwendungszweck und die entsprechende Kontrolle.

#### **Art. 19**      *Tourismusförderungsabgabe*

<sup>1</sup> Erhebt die Einwohnergemeinde eine Tourismusförderungsabgabe, so wird diese von juristischen Personen und selbstständig erwerbenden natürlichen Personen geschuldet, die zu einer Gruppe gehören, deren Tätigkeit ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar mit dem Tourismus in der Gemeinde zusammenhängt.

<sup>2</sup> Keine Tourismusförderungsabgabe wird von Personen erhoben, die von der Entrichtung der Tourismusabgabe gemäss Verordnung<sup>6</sup> ausgenommen sind.

<sup>3</sup> Objekt der Abgabe ist jener Teil des Betriebs, der ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar mit dem Tourismus in der Gemeinde zusammenhängt.

<sup>4</sup> Die Einwohnergemeinden legen den Kreis der Abgabepflichtigen und die Berechnungsgrundlage durch Reglement fest, wobei den Vorteilen, welche die Abgabepflichtigen aus dem örtlichen Tourismus ziehen, Rechnung zu tragen ist.

#### **Art. 20**      *Beherbergungsgebühr*

<sup>1</sup> Erhebt eine Gemeinde anstelle der Tourismusabgabe oder Kurtaxe eine Beherbergungsgebühr, so wird diese für die zur Verfügungstellung von Räumlichkeiten für die Übernachtung erhoben.

<sup>2</sup> Der Abgabepflicht untersteht, wer die Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt oder diese selber nutzt und im Kanton nicht seinen steuerlichen Wohnsitz hat.

<sup>3</sup> Die Berechnung erfolgt aufgrund der vorhandenen Kapazitäten. In besonderen Fällen kann eine pauschale Beherbergungsgebühr erhoben werden.

<sup>4</sup> Die Einwohnergemeinden legen den Kreis der Abgabepflichtigen und die Berechnungsgrundlage durch Reglement fest, wobei in den Reglementen Pauschalierungsgrundsätze aufgenommen werden können.

#### **Art. 21**      *Erhebung und Verwendung*

<sup>1</sup> Die Veranlagung, der Bezug und die Verwendung der Abgaben nach Art. 18 bis Art. 20 dieses Gesetzes erfolgen durch die Einwohnergemeinde. Diese kann die Veranlagung, den Bezug und die Verwendung der Abgaben nach Art. 18 bis Art. 20 dieses Gesetzes durch öffentlich-rechtlichen Vertrag einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen.

<sup>2</sup> Werden diese Aufgaben an Dritte übertragen, obliegt die Aufsicht über die Erhebung und die Verwendung der Abgaben dem Einwohnergemeinderat. Die Oberaufsicht steht dem Volkswirtschaftsdepartement zu.

<sup>3</sup> Die Abgaben nach Art. 18 bis Art. 20 dieses Gesetzes sind für Massnahmen zu verwenden, die überwiegend der Förderung des Tourismus dienen oder im Interesse der Abgabepflichtigen und Gäste liegen. Dazu gehören auch die Finanzierung von Marktbearbeitungen und Marktuntersuchungen.

<sup>4</sup> Der Ertrag aus den Abgaben nach Art. 18 bis Art. 20 dieses Gesetzes geht an die Tourismusorganisation, die für das Gebiet der zur Erhebung der Abgaben ermächtigten Einwohnergemeinde tätig ist. Minimal 15 Prozent der Abgaben sind an die Einwohnergemeinde weiterzuleiten.

### **III. Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 22** *Auskunfts- und Meldepflicht*

<sup>1</sup> Über die übernachtenden Gäste ist zu sicherheitspolizeilichen Zwecken eine Kontrolle gemäss den Weisungen des Volkswirtschaftsdepartements zu führen. Die Unterlagen sind der Polizei zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Die Beherberger oder die Beherbergerinnen sind zur Meldung der Übernachtungen Dritter für statistische Zwecke nach Beherbergungskategorie sowie nach Herkunftsland der Gäste verpflichtet. Die erforderlichen Angaben sind periodisch mitzuteilen, soweit die Angaben nicht bereits im Rahmen der Beherbergungsstatistik des Bundes gemacht werden. Das Volkswirtschaftsdepartement kann Mindestanforderungen für die Meldungen an den Kanton oder den Bund festlegen.

<sup>3</sup> Die Abgabepflichtigen sind zur Auskunft über alle die Tourismusabgaben betreffenden Tatsachen verpflichtet. Sie liefern die für den Bezug erforderlichen Angaben an die mit der Erhebung der Tourismusabgabe beauftragte juristische Person weiter, gewähren Einsicht in die Belege und Aufzeichnungen und erteilen die notwendigen Auskünfte. Die mit der Erhebung der Tourismusabgabe beauftragte juristische Person kann Kontrollen vor Ort durchführen.

<sup>4</sup> Kommt ein Abgabepflichtiger seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die mit der Erhebung der Tourismusabgabe beauftragte juristische Person eine Einschätzung der Abgaben vornehmen.

#### **Art. 23** *Schweigepflicht*

Personen, die mit der Erhebung der Tourismusabgaben betraut sind, sind zur Verschwiegenheit über die Angaben der Beherberger oder Beherbergerinnen und Gäste verpflichtet.

#### **Art. 24** *Strafbestimmungen*

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere:

- a. wer als Abgabepflichtiger oder Gast unwahre Angaben über die Anzahl Unterkunstmöglichkeiten, Übernachtungen und übernachtende Personen macht;
- b. wer als Abgabepflichtiger der Meldepflicht nicht nachkommt.

### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 25** *Anpassung der Kurtaxenreglemente und Verträge*

Bestehende Kurtaxenreglemente und öffentlich-rechtliche Verträge über die Übertragung der Erhebung und Verwendung von Tourismusabgaben sind durch die zuständigen Instanzen innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen; sie verlieren nach Ablauf der Jahresfrist ihre Gültigkeit.

#### **Art. 26** *Vollziehungsverordnung*

Der Kantonsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften durch Verordnung.

**Art. 27**      *Tourismusabgaben 2012*

Die Tourismusabgaben nach Art. 4 ff. dieses Gesetzes werden ab dem 1. Januar 2013 erhoben. Bis Ende 2012 sind die Kurtaxen und die Beherbergungsabgaben nach dem Tourismusgesetz vom 8. Juni 1997<sup>7</sup>, der Tourismusverordnung vom 3. Juli 1997<sup>8</sup> und den geltenden Kurtaxenreglementen zu erheben.

**Art. 28**      *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a. das Tourismusgesetz vom 8. Juni 1997<sup>9</sup>;
- b. die Tourismusverordnung vom 3. Juli 1997<sup>10</sup>.

**Art. 29**      *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident:  
Die Ratssekretärin:

<sup>1</sup> GDB 101

<sup>2</sup> Art. 6 ff. Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700); Art. 8 Baugesetz (GDB 710.1) und GDB 710.41

<sup>3</sup> Art. 6 ff. Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700); Art. 8 Baugesetz (GDB 710.1) und GDB 710.41

<sup>4</sup> Art. 14 ff. Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)

<sup>5</sup> Art. 5 Steuergesetz (GDB 641.4)

<sup>6</sup> Art. 2 Tourismusverordnung (GDB .....)

<sup>7</sup> LB XXIV, 361, ABI 2001, 1460, ABI 2005, 1249 und ABI 2006, 1896

<sup>8</sup> LB XXIV, 369 und ABI 2007, 420

<sup>9</sup> LB XXIV, 361, ABI 2001, 1460, ABI 2005, 1249 und ABI 2006, 1896

<sup>10</sup> LB XXIV, 369 und ABI 2007, 420

## Tourismusverordnung

vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 13 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 26 des Tourismusgesetzes vom ...<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

### I. Tourismusabgaben

#### Art. 1 Grundsatz

Die Pauschale für die Beherbergung wird bei Hotels, Beherbergungsbetrieben, Zweitwohnungen und Ferienunterkünften aufgrund der Zimmer, bei Jugendherbergen je Bett, bei Gruppenunterkünften je Schlafplatz und bei Campingplätzen je Standplatz erhoben.

#### Art. 2 Ausnahmen

Von der Abgabepflicht sind ausgenommen juristische Personen, die steuerbefreit<sup>2</sup> sind oder die ohne Gewinnabsicht Schulen, Internate, Spitäler, Heilstätten oder Alters- und Pflegeheime führen.

#### Art. 3 Höhe der Tourismusabgaben

<sup>1</sup> Die jährliche Pauschale für regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten, Zweitwohnungen und Ferienunterkünfte beträgt:

	Fr.
a. in Hotelbetrieben je Zimmer	400.–
b. auf Campingplätzen je Standplatz	200.–
c. in Parahotelleriebetrieben je Zimmer	200.–
d. in Zweitwohnungen je Zimmer	200.–
e. in entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten je Schlafplatz	10.–
f. In Jugendherbergen je Bett	10.–

<sup>2</sup> Werden Zweitwohnungen auch als Ferienwohnungen an Dritte vermietet, wird vom Eigentümer oder Dauermieter bzw. Eigentümerin oder Dauermieterin insgesamt nur eine Abgabe erhoben.

<sup>3</sup> Bei Zweitwohnungen und Parahotelleriebetrieben werden halbe Zimmer nicht berechnet; Küchen, Badezimmer, Toiletten, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

<sup>4</sup> Bei öffentlich zugänglichen Hotel-, Restaurations- und Caf betrieben betr gt die Tourismusabgabe pro Jahr (ohne Anrechnung von S len und Aussensitzpl tzen):

Anzahl Sitzpl�tze	Fr.
1 bis 50	500.–
51 bis 100	700.–
mehr als 100	1 000.–

Bei Hotelbetrieben, welche eine Tourismusabgabe je Zimmer leisten, halbiert sich die Abgabe f r den Restaurationsbetrieb. Bei

Transportunternehmen, die auch noch Übernachtungsmöglichkeiten anbieten, entfällt diese Abgabe.

<sup>5</sup> Bei öffentlich zugänglichen Lokalen wie Dancing, Cabaret, Disco, Pub, Bar usw. (ohne Anrechnung von Sälen und Aussensitzplätzen):

Anzahl Sitzplätze	Fr.
1 bis 50	600.–
51 bis 100	800.–
mehr als 100	1 200.–

<sup>6</sup> Bei Paragastronomiebetrieben (Kioske, Imbisse, Besenbeizen und dergleichen) und Anbietern von gewinnorientierten touristischen Aktivitäten:

Je nach Betriebsgrösse	Fr.
	100.–
	bis 1 000.–

Der Regierungsrat legt in Ausführungsbestimmungen die Kriterien und Ansätze fest.

<sup>7</sup> Einsaisonbetriebe haben 60 Prozent der Tourismusabgabe zu entrichten; Zweisaisonbetriebe, welche mindestens während 10 Wochen pro Jahr geschlossen haben, entrichten 80 Prozent der Tourismusabgabe.

#### **Art. 4** *Transportunternehmen*

Die Abgaben betragen:

- Grundbeitrag von Fr. 200.–;
- zuzüglich zwei Promille des Ertrags aus touristischer Verkehrsleistung bis eine Million Franken;
- zuzüglich ein Promille des Ertrags aus touristischer Verkehrsleistung über eine Million Franken.

## **II. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 5** *Buchführung*

<sup>1</sup> Die juristischen Personen, denen die Veranlagung und der Bezug oder die Verwendung der Abgaben übertragen wurde, haben darüber gesondert Buch zu führen.

<sup>2</sup> Sie haben jeweils bis zum 15. Februar dem Volkswirtschaftsdepartement eine Abrechnung des vorangegangenen Jahres vorzulegen.

#### **Art. 6** *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen oder Entscheide der mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten Organe kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Falle einer Ermächtigung gemäss Art. 4 Abs. 2 des Tourismusgesetzes kann gegen Verfügungen oder Entscheide der mit der Erhebung der Abgaben beauftragten Organe innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden.

#### **Art. 7** *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats  
Der Ratspräsident:  
Die Ratssekretärin:

<sup>1</sup> GDB ....

<sup>2</sup> Art. 76 Steuergesetz (GDB 641.4)